

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum Bauvorhaben  
KB-Immobilien GmbH**

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 „Grüner Weg“  
in der Gemeinde Bedburg-Hau**

**bearbeitet für: KB-Immobilien GmbH  
Jurgensstr. 18  
47574 Goch**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 15  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
23. Januar 2025**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Lage des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
3.1	Gebäudebeschreibung .....	6
3.2	Beschreibung Garten.....	6
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>12</b>
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster .....	12
5.2	Fundortkataster @LINFOS .....	12
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q4202-2 (Kleve) .....	12
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	14
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>15</b>
6.1	Gebäude bewohnende Arten .....	15
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	16
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>18</b>
7.1	Bauzeitenregelung „Gehölzfällung im Winter“ (01.10. bis 28. / 29.02) .....	18
7.2	Bauzeitenregelung „Gebäudeabriss“ (zulässig 15.03. bis 31.10.) .....	18
7.3	Ökologische Baubegleitung .....	18
<b>8</b>	<b>Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .....</b>	<b>19</b>
<b>9</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>20</b>

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Lageplan Planung.....	4
Abb. 2: Lage des Planvorhabens – räumlicher Zusammenhang .....	7
Abb. 3: Planvorhaben - Luftbildübersicht.....	7
Abb. 4: Blick auf das abzureißende Gebäude mit dem Garten .....	8
Abb. 5: Blick auf das abzureißende Gebäude, Ansicht von Norden .....	8
Abb. 6: Blick auf den in Teilen ausgebauten Dachboden .....	9
Abb. 7: Detailansicht südlicher Giebel.....	9
Abb. 8: Offene Fugen an der Giebelseite (Ortgang).....	10
Abb. 9: Blick in die Dämmung zwischen Klinker und Mauerwerk.....	10

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Schutzwürdiges Biotop und Biotopverbundfläche im Umfeld des Vorhabens.....	12
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q4202-2 (Kleve).....	13
Tab. 3: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten des Siedlungsbereichs .....	16
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	17

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Bauherrengemeinschaft van Bentum-Lamers-de Mür, vertreten durch KB-Immobilien GmbH, plant den Abriss eines freistehenden Wohnhauses, Grüner Weg 9 in 47551 Bedburg-Hau und den Neubau von 2 Reihenhäusern mit insgesamt 7 Wohneinheiten (s. Abb. 1). Von der Planung betroffen ist das Flurstück 416, Flur 5, Gemarkung Hau. Für den Bereich soll der Bebauungsplan Nr. 32 „Grüner Weg“ aufgestellt werden. Das sich derzeit auf dem Grundstück befindliche Wohnhaus ist aktuell ungenutzt und steht seit längerem leer.



**Abb. 1: Lageplan Planung**

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (08.01.2025) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

### 3 Lage des Vorhabens

Das von der geplanten Baumaßnahme betroffene Grundstück befindet sich am Grüner Weg 9 in der Ortschaft Hau, innerhalb der Gemeinde Bedburg-Hau südöstlich von Kleve im Kreis Kleve. Es liegt im westlichen Siedlungsbereich von Hau, nahe der Gocher Landstraße. Nördlich grenzt der Ort an das Gelände des Berufskollegs Kleve, eine zugehörige Sportanlage sowie einen weitläufigen Buchenwald. Der westliche und südliche Bereich ist überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen geprägt. Im Osten befindet sich ein weiterer Sportplatz sowie weitere Siedlungsbereiche der Gemeinde Bedburg-Hau (s. Abb. 2).

Im direkten Umfeld zum Grundstück befinden sich überwiegend Einfamilien- und Reihenhäuser mit unterschiedlich großen Gärten.

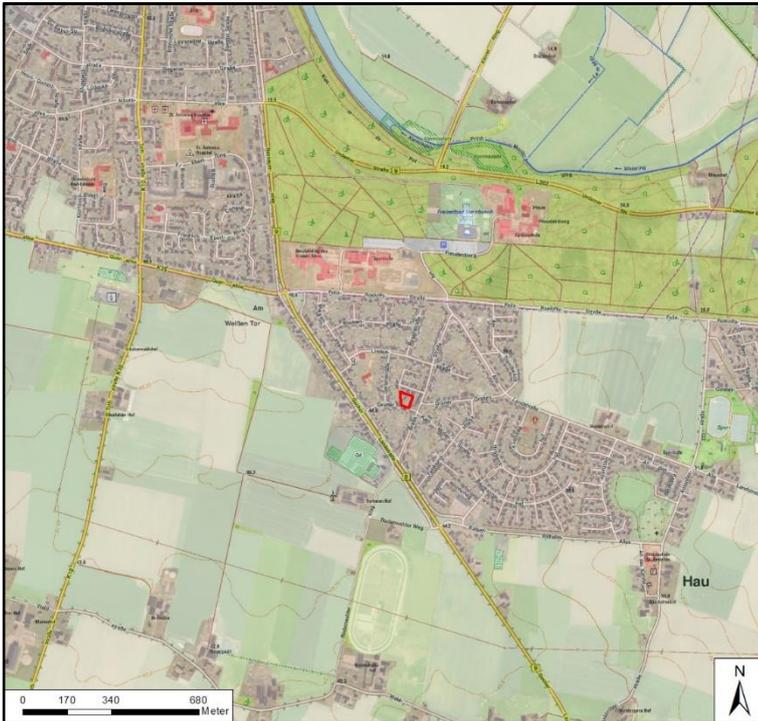
#### 3.1 Gebäudebeschreibung

Das Wohngebäude besteht aus Erdgeschoss, Dachboden und einem kleinen Kellerraum. Der Dachboden ist gedämmt und als Satteldach aufgebaut. An den Giebelseiten sind zwei Räume auf dem Dachboden als Wohnbereich ausgebaut. Die Innenräume sind für größere Tiere wie Vögel oder Fledermäuse nicht zugänglich. Es sind alle Fenster intakt und verschlossen.

Von außen sind Strukturen vorhanden, in denen sich Fledermäuse verstecken können. Insbesondere Lücken in der Verklinkerung an den Giebelseiten (s. Abb. 8) und den über die Jalousienausparungen ersichtlichen Spalt zwischen Klinker und Mauerwerk mit eingebetteter Dämmung (s. Abb. 9) sind hervor zu heben.

#### 3.2 Beschreibung Garten

Der Garten besteht überwiegend aus einer verwilderten Rasenfläche. An den Grundstücksgrenzen befinden sich z.T. Hecken und Sträucher. Über die Fläche verteilt stehen einzelne mittelalte Bäume (Walnuss, Kirsche), die z.T. schräg stehen und viel Totholz aufweisen. An der östlichen Grundstücksgrenze befinden sich drei unterschiedlich alte Gartenhäuser aus Holz und Metall, von denen das älteste schon stark verwittert ist und das neuste noch kaum Abnutzungsspuren zeigt.



**Abb. 2: Lage des Planvorhabens – räumlicher Zusammenhang**

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland DTK - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
 Rote Umrandung = Lage des Vorhabens



**Abb. 3: Planvorhaben - Luftbildübersicht**

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
 (rote Umrandung = betroffenes Gebäude und zugehöriges Gelände)



**Abb. 4: Blick auf das abzureißende Gebäude mit dem Garten**



**Abb. 5: Blick auf das abzureißende Gebäude, Ansicht von Norden**



**Abb. 6: Blick auf den in Teilen ausgebauten Dachboden**



**Abb. 7: Detailansicht südlicher Giebel**



**Abb. 8: Offene Fugen an der Giebelseite (Ortgang)**



**Abb. 9: Blick in die Dämmung zwischen Klinker und Mauerwerk**

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhlungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Zwar stellt die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dar, es werden jedoch bauliche Eingriffe ermöglicht und der Rahmen baulicher Aktivitäten dargestellt.

Bei der vorliegenden Planung sind drei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

### 1. Die Baufeldfreiräumung:

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze können einer Reihe von Vogelarten als Brutplatz dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) oder bei einer Nutzung durch Fledermäuse kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser Arten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten** (Vögel und Fledermäuse).

### 2. Der Abriss des Gebäudes:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten und Fledermausarten zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten des Siedlungsbereichs** (Vögel und Fledermäuse).

### 3. Der Neubau mehrerer Reihenhäuser:

Hierdurch kann es potenziell zu baubedingten Störungen durch Licht, Lärm und visuelle Reize im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) kommen. Betriebsbedingte Emissionen wie Licht und Lärm können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen: im Wesentlichen ebenfalls **Gehölz gebundene Arten und Gebäude bewohnende Arten des Siedlungsbereichs**.



## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) sind ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) und eine Biotopverbundfläche (VB-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2025a):

**Tab. 1: Schutzwürdiges Biotop und Biotopverbundfläche im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4202-068	Buchenwälder noerdlich der Siedlung Weisses Tor und Bedburg-Hau	ca. 480 m nord-östlich	Vögel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Habicht</li> <li>• Mäusebussard</li> <li>• Sperber</li> <li>• Waldkauz</li> <li>• Waldohreule</li> <li>• Waldschnepfe</li> </ul>
VB-D-4202-005	Bewaldeter Stauchmoränen-Steilhang "Sternbusch" ( <i>herausragende Bedeutung</i> )	ca. 420 m nord-östlich	Vögel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldschnepfe</li> <li>• Waldohreule</li> </ul>

Für das schutzwürdige Biotop und die Biotopverbundfläche sind u.a. die planungsrelevanten Waldarten Waldschnepfe und Waldohreule gelistet. Für das schutzwürdige Biotop sind außerdem die Waldbewohnenden planungsrelevante Arten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Waldkauz genannt.

Das geplante Bauvorhaben liegt zwar in räumlicher Nachbarschaft der Gebiete, abstandsbedingt werden jedoch weder das schutzwürdige Biotop noch die Biotopverbundfläche oder die genannten, dort vorkommenden Arten von den Baumaßnahmen direkt betroffen.

Da die aufgeführten Arten andere als die im Wirkraum des (Plan-)Vorhabens vorhandenen Lebensräume besiedeln, kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS (13.01.2025) überprüft (LANUV NRW 2025b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q4202-2 (Kleve)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz

- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW LANUV NRW 2025c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q4202-2 (Kleve). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 40 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV NRW berücksichtigt.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q4202-2 (Kleve)**

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>				
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U↓
3.	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Art vorhanden	G↑
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
5.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U
6.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G
7.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G
8.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>				
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓
3.	Blässgans	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	U
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U
5.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
6.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
8.	Gartenrotschwanz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
9.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
10.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
11.	Kuckuck	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
12.	Mäusebussard	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
13.	Mehlschwalbe	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
14.	Pirol	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
15.	Rauchschwalbe	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G
16.	Rebhuhn	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
17.	Rohrhammer	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
18.	Saatgans	<i>Perdix perdix</i>	Rast/Wintervorkommen	S
19.	Saatkrähe	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
20.	Schleiereule	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
21.	Schnatterente	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
22.	Sperber	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
23.	Star	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
24.	Steinkauz	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
25.	Teichhuhn	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G



LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
26.	Teichrohrsänger	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
27.	Turmfalke	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
28.	Waldkauz	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
29.	Waldohreule	<i>Ciconia ciconia</i>	Brutvorkommen	G
30.	Weidenmeise	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S
31.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S
<b>Schmetterlinge</b>				
1.	Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Art vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2025c (verändert)

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Anhand der vorhandenen Strukturen und des geplanten Vorhabens können nur die potenziell an / in Gebäuden brütenden Vogelarten sowie Gebäude bewohnende Fledermausarten betroffen sein (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule).

#### 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Die Begehung am 08.01.2025 fand bei kalten Temperaturen am Abend statt. Neben den üblichen Arten des Siedlungsbereichs (Ringeltaube, Rabenkrähe) wurden keine weiteren Arten angetroffen.

Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Da das Hauptaugenmerk auf Spurensuche in / an den abzureißenden Gebäuden lag, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere häufige Arten der Siedlungen im Garten und in den umliegenden Gärten präsent gewesen.

An einer Jalousie wurde von innen Kot entdeckt, der von einem Marder stammen könnte. Dieser war jedoch schon älter. Daneben wurden auf dem Dachboden einzelne Kotpallets von Mäusen gefunden. In einem der Gartenhäuser lag ein Haufen aufgebrochener Walnüsse, möglicherweise Eingebracht durch ein Eichhörnchen.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Gebäude bewohnende Arten

Als Gebäude bewohnende Arten können sowohl Vogel- als auch Fledermausarten betroffen sein. Im Rahmen der Begehung am 08.01.2025 wurde das Gebäude intensiv von außen und innen auf Nester, Nistgelegenheiten, Kotspuren und die potenzielle Nutzbarkeit für Vögel und Fledermäuse untersucht.

Die bewohnbaren Innenräume und der Keller des **Wohnhauses** sind durch verschlossene Türen und Fenster für Vögel und Fledermäuse nicht zu erreichen und bieten keine Quartier- oder Brutmöglichkeiten.

Der Dachboden ist gedämmt. Die Hohlräume zwischen Unterspannbahn und Dachziegeln sind über Lüftungziegel und Lücken am Ortgang (s. Abb. 7) für Fledermäuse und kleine Vögel erreichbar. Eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse konnte nicht überprüft werden, da die Hohlräume nicht einsehbar sind. Es fand eine Überprüfung der Schornsteine auf Nistmaterial durch Blick in die Wartungsklappen statt. Hierbei wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel, wie z.B. Dohlen, festgestellt.

Als Sommer- und/oder Wochenstubenquartier für Fledermäuse geeignete Strukturen befindet sich an den Übergängen zwischen Mauerwerk und Dach, wo stellenweise Zugänge über Lücken in der Verklinkerung vorhanden sind (s. Abb. 8). Diese sind für Vögel zu klein um hinein schlüpfen zu können. Jedoch können die Dachpfannen am Ortgang und ggf. an den Traufen Nistmöglichkeiten z.B. für Haussperlinge oder Kohlmeisen bieten. Nistmaterial war nicht ersichtlich.

Weitere Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich im Spalt über den Rollladenkästen in der Dämmung zwischen den Klinkern der Außenwand und der Innenwand des Hauses (s. Abb. 9). Der Quartiertyp ist für Fledermäuse als Winterquartier geeignet und kann sowohl von Zwerg- als auch von Breitflügelfledermäusen genutzt werden.

Insgesamt weist das Gebäude Sommer- und Winterquartiermöglichkeiten für Gebäude bewohnende Fledermausarten auf, wie u.a. Braunes Langohr, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Die potenziellen Quartiere befinden sich vor allem im Dachbereich (Zwischenräume zwischen Dachpfannen und Traglatten und in der Dämmung) und zwischen der Verklinkerung und der Innenwand. Es wurde kein Fledermauskot gefunden, jedoch war dies aufgrund der Jahreszeit auch nicht zu erwarten (die Fledermausarten befinden sich schon lange im Winterschlaf und koten hierbei kaum, eventuell vorhandener Kot auf dem Herbst dürfte mittlerweile weggeweht oder von Regen abgewaschen sein).

Innerhalb der kühleren, nahrungsarmen Jahreszeit überdauern Fledermäuse längere Phasen in einer so genannten Kältelethargie. Die Störung durch Bauarbeiten innerhalb dieser Zeitperiode ist durch einen hohen Energieverbrauch für die Fledermäuse gekennzeichnet, der zum Sterben oder einem deutlichen Vitalitätsverlust in der kommenden Aktivitätsperiode führen kann. Ein Ausweichen / Flüchten bei Arbeitsbeginn ist den Tieren in noch geringerem Maße als innerhalb der Aktivitätszeit möglich, so dass auch bei manuellen Arbeiten Tiere vermehrt getötet werden können. Auch können die Tiere innerhalb des Winters nicht einfach umgesetzt werden.

Zur **Vermeidung der Tötung von überwinterten Fledermäusen** muss der Abriss des Wohnhauses **innerhalb der Aktivitätszeit (15.03. bis 31.10.)** von Fledermäusen durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Tötung von übertagenden Fledermäusen im Sommer- oder Übergangsquartier sind die Arbeiten unter **ökologischer Baubegleitung** durchzuführen.

Die Ökologische Baubegleitung ist so durchzuführen, dass auch am Gebäude brütende Vogelarten festgestellt werden können.

Werden im Zuge der Ökologischen Baubegleitung Fledermausquartiere am Gebäude festgestellt, sind diese gemäß dem Leitfaden MKULNV NRW (2021) auszugleichen. *Es wird empfohlen, bereits*



auf Ebene der Aufstellung des Bebauungsplans Quartiermöglichkeiten an den Neubauten festzulegen.

Beeinträchtigungen benachbarter Brutplätze und Fledermausquartiere durch die geplante Bebauung der Fläche sind nicht zu erwarten. Zwar ist das Grundstück als Nahrungsfläche für Fledermausarten geeignet, jedoch sind im Umfeld weitere geeignete Gärten und Freiflächen vorhanden. Auch sind die Neubauten weit genug von den Nachbarhäusern entfernt, um etwaige Fledermausquartiere in den Häusern im Umfeld nicht zu beeinträchtigen.

**Tab. 3: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten des Siedlungsbereichs**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Gebäudeabriss“ (zulässig 15.03. bis 31.10.)	
▪ Ökologische Baubegleitung	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

Im Zuge der Erschließung ist die Rodung der Bäume und Sträucher auf dem Grundstück geplant.

Die Bäume weisen z.T. kleinere Höhlungen und Totholz auf. Aufgrund des innerörtlichen Standorts und der geringen Eignung für Vögel oder Fledermäuse ist keine Nutzung der Höhlungen und Spalten durch diese Artengruppen zu erwarten. Es wurde auch kein Nistmaterial an den Stämmen festgestellt. Eine Nutzung der Bäume, Hecken und Sträucher durch planungsrelevante Arten ist nicht zu erwarten, allerdings sind Brutplätze häufiger und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig oder Ringeltaube nicht auszuschließen.

Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß den Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) dürfen zwischen **Anfang März und Ende September keine Gehölze beseitigt** werden.



**Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung: Gehölzfällung im Winter (nur zwischen dem 01.10. – 28./29.02)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

### 7.1 Bauzeitenregelung „Gehölzfällung im Winter“ (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

### 7.2 Bauzeitenregelung „Gebäudeabriss“ (zulässig 15.03. bis 31.10.)

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Winterlethargie muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten, also im Zeitraum 15.03. bis 31.10., unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

### 7.3 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung dient der Vermeidung der Tötung von planungsrelevanten oder besonders geschützten Arten (i.W. Brutvögel). Sie umfasst gezielte Ein- und/oder Ausflugkontrollen zur Verortung von Fledermausquartieren und Maßnahmen zur Entwertung von Quartieren wie z.B. händische Entfernung von Dämmmaterialien oder Dacheindeckungen. Daneben kann es erforderlich sein, auch grobe Abrissarbeiten zu begleiten, um eventuell auftauchende Tiere bergen zu können.

Die Ökologische Baubegleitung ist so durchzuführen, dass auch am Gebäude brütende Vogelarten festgestellt werden können. Im Falle der Feststellung von aktuellen Gebäudebruten sind ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten erforderlich.

In der Nacht / am Morgen vor dem Abrissbeginn sind die Gebäude von mindestens zwei fledermausfachkundigen Personen auf ein- bzw. ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim sicheren Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Abrissarbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Können Quartiere nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Quartierbereiche vorsichtig manuell zu entwerten und eventuell vorgefundene Tiere vorsichtig zu bergen. Es ist sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat.

Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien sowie bei Feststellung bebrüteter Vogelneester müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben / Flüggewerden der Jungvögel verschoben werden.

Werden Fledermausquartiere vorgefunden, müssen diese unter Anleitung einer fledermausfachkundigen Person ausgeglichen werden, da eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG verboten ist.

*Die Aus-/Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Im Normalfall ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März geringer geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder sich im Winterschlaf befinden und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie je nach Witterung ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze und manuelle Rückbauarbeiten notwendig).*

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

## 8 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen

- Bauzeitenregelung „Gehölzbeseitigung“ (zulässig 01.10. bis 28/29.02.)
- Bauzeitenregelung „Gebäudeabriss“ (zulässig 15.03. bis 31.10.)
- Ökologische Baubegleitung

für das Vorhaben „Abbruch Einfamilienhaus“ Am Grüner Weg 9 in Bedburg-Hau eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

## 9 Literatur

- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2024a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2024b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2024c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- |          |   |
|----------|---|
| BNATSCHG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)  |
| FFH-RL   | Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. |
| VS-RL    | Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)  |

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



---

(A. Tepe)

Dipl.-Landschaftsökologin